

Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	483.369.583 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	483.369.583 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	482.401.646 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	466.998.789 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.188.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.784.397 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.765.083 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.837.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	7.595.947 EUR
---	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	1.319.100 EUR
---	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage
zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage
zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur
Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forst-
wirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 205 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 495 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 455 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat
der Stadt Neuss am 16. Dezember 2016 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kW) oder
„künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des
derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen
anderen Zeitpunkt.

§ 9

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten als unerheblich:
 - a.) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - b.) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht
übersteigen

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 € betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NRW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer
- in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
 - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 14.02.2017 angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags - donnerstags 08.00 - 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 - 12.30 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus, Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 1.699A, bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 27.03.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung



Frank Gensler
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter